



<b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b>		Vorlage Nr.:	<b>2017/0777</b>	
SPD-Gemeinderatsfraktion		Verantwortlich:	<b>Dez. 3</b>	
<b>Umsetzung Bundesteilhabegesetz nach Erlass des Ausführungsgesetzes für Baden-Württemberg</b>				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Gemeinderat</b>	<b>23.01.2018</b>	<b>25</b>	<b>x</b>	

## 1. Wie erfolgt die Umsetzung des BTHG in Karlsruhe?

Die Regelungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) werden sich nachhaltig auf das Leistungs- und Beratungsangebot der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen auswirken. Von den Änderungen sind nicht nur die Eingliederungshilfeträger, sondern vielmehr alle Rehabilitationsträger betroffen. Die Regelungen zur Zuständigkeitsklärung, Bedarfsermittlung, zum Teilhabeverfahren und zu den Erstattungsverfahren der Rehabilitationsträger untereinander werden geschärft und für alle Rehabilitationsträger verbindlich ausgestaltet.

Derzeit gibt es noch keine verbindlichen Richtlinien zur Umsetzung des BTHG. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. erarbeitet aktuell gemeinsame Handlungsempfehlungen. Gleichzeitig arbeiten die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem zuständigen Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg in verschiedenen Arbeitsgruppen an der Umsetzung des BTHG. Das Sozialamt der Stadt Karlsruhe ist in verschiedenen Arbeits- beziehungsweise Projektgruppen aktiv beteiligt, um frühzeitig die Entwicklungen aus dem BTHG aufgreifen und umsetzen zu können. Die Leistungsträger haben sich dahingehend verständigt, mangels verbindlicher Umsetzungsregelungen beziehungsweise -richtlinien an den bisherigen Verfahren festzuhalten. Es ist damit zu rechnen, dass frühestens im ersten Quartal 2018 erste Ergebnisse der Arbeitsgruppen zur Umsetzung des BTHG vorliegen.

Das BTHG wird sukzessive umgesetzt:

Ab 1. Januar 2017

- Höhere Freibeträge bei Einkommen und Vermögen (Stufe 1).

Ab 1. Januar 2018

- Allgemeiner Teil und Schwerbehindertenrecht werden zu Teil 1 und Teil 3 im Sozialgesetzbuch (SGB) IX-neu
- Neue Definition des Behinderungsbegriffes im SGB IX-neu
- Reform des Vertragsrechts der Eingliederungshilfe (in Artikel 1 Teil 2 Kapitel 8 SGB IX-neu)
- Bestimmung des ab dem 1. Januar 2020 für das Eingliederungshilferecht im SGB IX-neu zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe, die Bestimmung der Eingliederungshilfeträger erfolgt durch die Länder.
- Weitere wesentliche Änderungen erfolgen noch im SGB XII:
  - o Die bisherigen Regelungen im sogenannten Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe werden erweitert und präzisiert, beispielsweise soll der Gesamtplan regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.
  - o Ein neues Instrument (zum Beispiel Fragebogen oder Checkliste) zur Ermittlung des Rehabilitations- beziehungsweise Teilhabebedarfs wird eingeführt und landeseinheitlich angewendet.

Ab 1. Januar 2020

- Recht der Eingliederungshilfe wird zu Teil 2 im SGB IX-neu
- Freibeträge bei Einkommen und Vermögen werden weiter erhöht (Stufe 2).

Ab 1. Januar 2023

- Zugang zur Eingliederungshilfe wird neu ausgestaltet.

Das für die Leistungsgewährung maßgebliche Eingliederungshilferecht (Artikel 1 Teil 2 des BTHG) tritt im neuen SGB IX mit Ausnahme des Vertragsrechts zwar erst zum 1. Januar 2020 in Kraft. Jedoch sind die Länder gehalten, bereits zum 1. Januar 2018 die für die Durchführung des Eingliederungshilferechts ab dem 1. Januar 2020 zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu bestimmen (§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB IX-neu). Solange bleiben die kommunalen Sozialhilfeträger weiterhin Rehabilitationsträger und sind für die Leistungsgewährung auch weiterhin bis zum 31. Dezember 2019 zuständig. Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat am 14. November 2017 den Entwurf über das „Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg sowie des kommunalen Initiativrechts zur Errichtung von Pflegestützpunkten“ beschlossen und zur Anhörung freigegeben. Die Anhörungsfrist endete am 27. Dezember 2017. Das Gesetz soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Dieses Gesetz beinhaltet folgende Regelungsschwerpunkte:

- Bestimmung der Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2018 für die Aufgaben im Vertragsrecht nach dem SGB IX-neu (Artikel 1 Teil 2 Kapitel 8 des BTHG) und ab dem 1. Januar 2020 für alle Aufgaben nach Artikel 1 Teil 2 des BTHG,
- Vertretungs- und Verfahrensregelungen zur Erarbeitung der Rahmenverträge,
- Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung der Rahmenverträge,
- Regelungen zur Bundeserstattung für den Barbetrag für Leistungsberechtigte in stationäre Einrichtungen,
- Ermöglichung der Ausübung des Initiativrechts zur Errichtung von Pflegestützpunkten durch die Stadt- und Landkreise.

## **2. Welches sind die wesentlichen Veränderungen für die Betroffenen nach Inkrafttreten des Gesetzes (insbesondere bei der Bedarfsermittlung)?**

Wie in der systematischen Aufstellung der schrittweise in Kraft tretenden Regelungen dargestellt, sind ab dem 1. Januar 2018 unter anderem die Vorschriften zur Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen, die Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs und die Koordinierung der Leistungen beziehungsweise die Zusammenarbeit zwischen den Rehabilitationsträgern anzuwenden. Der Rehabilitationsprozess teilt sich in mehrere Phasen auf, die fließend ineinander übergehen:

1. Bedarfserkennung
2. Bedarfsfeststellung/-ermittlung
3. Teilhabeplanung
4. Durchführung von Leistungen zur Teilhabe
5. Aktivitäten zum/nach Ende einer Leistung zur Teilhabe.

Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger (derzeit der kommunale Sozialhilfeträger) systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.

Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der sogenannte leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass er und die weiteren Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsicht-

lich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und schriftlich oder elektronisch so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen (= Teilhabeplan). Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger (bis 31. Dezember 2019 kommunaler Sozialhilfeträger), gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung beziehungsweise des Gesamtplanverfahrens ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren Eingliederungshilfe ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens.

Das BTHG sieht vor, dass ab dem Jahr 2018 ein landesweit einheitliches Instrument zur Bedarfsermittlung angewandt wird. Seit Sommer dieses Jahres ist aus diesem Grund eine landesweite Arbeitsgruppe ins Leben gerufen worden, um das Instrument zur Bedarfsermittlung zu entwickeln. Die Landesregierung ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen. Die Landesregierung möchte aber derzeit davon keinen Gebrauch machen. Bis zur Einführung eines neuen Bedarfsermittlungsinstruments wird das bisher praktizierte Bedarfsfeststellungsverfahren weiterhin angewendet. Abschließend ist herauszustellen, dass es nach übereinstimmender Expertenmeinung derzeit kein praktikables Instrument gibt, das den Anforderungen des BTHG zur Bedarfsermittlung entspricht.

### 3. Wie wird die unabhängige Teilhabeberatung geregelt?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gewährt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 Zuwendungen zur Erreichung der Ziele der **ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung**. Zweck der Zuwendungen ist die Förderung eines von **Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängigen ergänzenden niedrigschwelligen Beratungsangebots für Menschen mit Behinderungen**. Das Beratungsangebot soll demnach außerhalb des bestehenden Systems der Leistungsanbieter und Leistungsträger implementiert werden. Zuwendungsgeber ist der Bund. Im ersten Bewerbungsverfahren sind in Baden-Württemberg insgesamt 91 Förderanträge eingegangen, die vom Land lediglich bewertet werden. Derzeit bereitet der Bund die Zuwendungsbeziehungsweise Förderbescheide vor, die noch vor Weihnachten den Antragstellern zugehen sollen.

### 4. Wie erfolgt die Kostenverteilung zwischen Stadt und Land?

Die Bestimmung der Stadt- und Landkreise als zuständige Eingliederungshilfeträger im Entwurf des Landesausführungsgesetzes zum SGB IX-neu durch das Land impliziert auch die **Mehrbelastungsausgleichspflicht (Konnexität)** des Landes für die betroffenen Stadt- und Landkreise. Mit der Einführung des SGB IX-neu, spätestens mit Inkrafttreten des Eingliederungshilferechts im SGB IX-neu zum 1. Januar 2020, kommen nach Einschätzung des Städte- und Landkreistags Baden-Württemberg erhebliche Mehrbelastungen auf die Kommunen zu. Bisher fehlt eine uneingeschränkte Kostenübernahmeregelung des Bundes. Zumindest wird die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung in den Jahren 2017 bis 2021 im Rahmen der Umsetzungsunterstützung durch das BMAS evaluiert. Die Länder und Kommunen erwarten, dass spätestens danach etwaige Kostensteigerungen vom Bund übernommen werden.

Die Stadt- beziehungsweise Landkreise bleiben bis zum 31. Dezember 2019 als Sozialhilfeträger auch die für die Erbringung der Eingliederungshilfeleistungen zuständigen Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX-neu. Insofern unterliegen die örtlichen Sozialhilfeträger als Rehabilitationsträger auch den Regelungen im allgemeinen Teil 1 des SGB IX-neu, die bereits zum 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Spitzenverbände vertreten die Auffassung, dass bereits mit der Umsetzung der neuen, für alle Rehabilitationsträger verbindlichen Verfahrensregelungen im SGB IX-neu zum 1. Januar 2018 ein höherer Personalbedarf entsteht, der zu finanziellen Mehrbelastungen führt. Das Land Baden-Württemberg vertritt wiederum in der Begründung zum „Gesetz zur Umsetzung des BTHG Baden-Württemberg und des kommunalen Initiativrechts zur Errichtung von Pflegestützpunkten“ die Ansicht, dass erst mit dem Inkrafttreten des (neuen) Leistungsrechts der Eingliederungshilfe im (neuen) SGB IX zum 1. Januar 2020 Konnexität ausgelöst wird. Die kommunale Seite besteht aber auf eine frühzeitigere Konnexität, da durch die sukzessiven in Kraft getretenen Änderungen im SGB XII beziehungsweise SGB IX-neu personelle und finanzielle Mehrbelas-

---

tungen auf die Stadt- und Landkreise zukommen. Der Städte- und Landkreistag führt mit dem Land Baden-Württemberg hierüber noch Verhandlungen. Es bleibt abzuwarten, ob das Land Baden-Württemberg bereit ist, einen angemessenen finanziellen Ausgleich für die kommunalen Mehrbelastungen zu leisten.